

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietanlagen

1. Die Firma V-S-S GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) verpflichtet sich, die im Mietvertrag bzw. Lieferschein einzeln aufgeführten Gegenstände dem Mieter auf Mietbasis zu überlassen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietpreis vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Mietgerät ordnungsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit zurückzugeben oder vom Vermieter abholen zu lassen.
3. Der jeweilige Mietpreis ist der Mietpreisliste zu entnehmen oder wird gesondert vereinbart. Sämtliche Mietpreise werden grundsätzlich im Voraus berechnet.
4. Die in der Mietpreisliste ausgeführten Preise sind generell Nettopreise und gelten ab Werk bzw. nächstgelegenen geeigneten Auslieferungslager jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als zehn Tage nach Mahnung im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsachen auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache zu ermöglichen hat, abzuholen oder anderweitig darüber zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung der Mietsache gegenstandslos geworden sind.
6. Der aus der Mietpreisliste ersichtliche Mietpreis versteht sich ohne Anlieferungs- und Einrichtungskosten. Erfolgt die Anlieferung der Mietsache und deren Einrichtung durch den Vermieter, so werden entsprechend der Regiepreisliste jede Monteurstunde sowie An- und Abfahrt und sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt, oder ein Pauschalpreis vereinbart.
7. Der Vermieter hat die Mietsache in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder dem Mieter anzuliefern. Das Gerät muss bei vertrags- und bestimmungsgemäßem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit leistungsfähig sein.
8. Äußere Mängel an der Mietsache müssen spätestens am Tage der Inbetriebnahme nach Abholung oder Anlieferung durch den Mieter gerügt werden.
9. Verborgene Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Vermieter nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Inbetriebnahme der Mietsache eine Mängelanzeige erstattet worden ist. Die Mängelanzeige muß in jedem Fall schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der vorgesehenen Fristen ist der Tag der Absendung der Mängelanzeige maßgebend. Der Nachweis der Fristeinhaltung obliegt dem Mieter.
10. Die Kosten der Behebung von Mängeln einer nicht in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand abgeholt bzw. angelieferten Mietsache trägt der Vermieter. Entstehen dem Mieter aus einer nicht einwandfrei funktionierenden Mietsache Kosten so trägt diese ausschließlich der Mieter selbst.
11. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor nicht zumutbarer Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für die Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen.
12. Der Mieter ist weiter verpflichtet, die notwendigen Instandsetzungsarbeiten für die Inbetriebhaltung der Mietsache während der Mietzeit sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die erforderlichen Ersatzteile sind über den Vermieter zu beziehen.
13. Wird die Mietsache während der Mietzeit beschädigt, zerstört oder entwendet, so trägt der Mieter die dem Vermieter entstehenden Reparatur- oder Neuanschaffungskosten auch dann, wenn ihn an der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der Mietsache kein Eigenverschulden trifft.
14. Der Mieter darf einem Dritten weder die Mietsache weitervermieten noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
15. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung usw. Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
16. Nach Ablauf der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht. Vor Rückgabe ist das Mietgerät von während der Mietzeit angefallener Verschmutzung zu reinigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietanlagen

17. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Arbeitstage nach Eintreffen der Mietsache am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Vermieter abgesandt ist. Der Vermieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat.
 18. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen:
 - a) wenn der Mieter einem Dritten die Mietsache weitervermietet, Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einräumt
 - b) wenn durch einen Beauftragten oder Angestellten des Vermieters festgestellt wird, dass die Mietsache durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Unterhaltungspflicht erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist
 - c) wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen aus Abschlags- oder Teilrechnungen nicht fristgerecht nachkommt und mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist
 19. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 20. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde ihre Gültigkeit verlieren, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
 21. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Erding vereinbart.
 22. Rechnungen für Vermietung und dazugehörige Leistungen sind grundsätzlich vor Ausführung zur Zahlung fällig.
-